



Hotelverband Deutschland (IHA) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

Frau  
Dr. Stefanie Hubig  
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
per E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

**Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.**

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Tel. 030 / 59 00 99 69-0  
Fax 030 / 59 00 99 69-9

[office@hotellerie.de](mailto:office@hotellerie.de)  
[www.hotellerie.de](http://www.hotellerie.de)

Frau  
Katherina Reiche  
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie  
per E-Mail: [info@bmwe.bund.de](mailto:info@bmwe.bund.de)

ML/He  
27. November 2025

cc:  
Herrn  
Dr. Christoph Ploss  
Koordinator der Bundesregierung für maritime Wirtschaft  
und Tourismus  
per E-Mail: [koormt@bmwe.bund.de](mailto:koormt@bmwe.bund.de)

## **REVISION DER EU-PAUSCHALREISERICHTLINIE (2015/2302)** **hier: Interinstitutional File: 2023/0435 (COD) vom 17.11.2025**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,  
sehr geehrte Frau Bundesministerin Reiche,

der Hotelverband Deutschland (IHA) vertritt die Interessen der deutschen Hotellerie auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Zu unseren Mitgliedsunternehmen zählen wir rund 1.500 Hotels aller Kategorien aus Individual-, Kooperations- und Kettenhotellerie in Deutschland. Wir sind der Fachverband für die Hotellerie im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband).

Wir verfolgen das Gesetzgebungsverfahren zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Pauschalreiserichtlinie (hier: Interinstitutional File: 2023/0435 (COD)) mit großer Aufmerksamkeit, da die Bestimmungen immense Auswirkungen auf die durch und durch mittelständische geprägte Hotellerie in Deutschland haben können.

Mit großer Sorge haben wir bereits Kenntnis von dem im Dokument des Generalsekretariats des Rates [17042/24](#) vom 18. Dezember 2024 vorgesehenen obligatorischen „Warnhinweis“ im Buchungsprozess nehmen müssen, der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Beispiel auch im Falle

der Buchung einer einfachen Hotelübernachtung aufklären soll, dass sie/er gerade keine Pauschalreise bucht:

- Seite 4 des Dokuments 17042/24
- „(5) At the same time, in certain booking situations **not leading** to the creation of a package, travellers should be **warned** that they will not enjoy the protection associated with packages.“

Das Trilogverfahren zur Pauschalreiserichtlinie hat am 24. September 2025 begonnen. Im aktuellen Draft Agreement findet sich im Erwägungsgrund 5 weiterhin diese Formulierung:

- Seite 10 des Dokuments 2023/0435 vom 17.11.2025
  - „Gleichzeitig sollten Reisende in bestimmten Buchungssituationen, die nicht zur Erstellung einer Pauschalreise führen, gewarnt werden („**should be warned**“), dass sie nicht den mit Pauschalreisen verbundenen Schutz genießen. Diese Klarstellung und Vereinfachung zielt darauf ab, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, den Schutz der Reisenden wirksamer zu gestalten und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Gewerbetreibenden zu gewährleisten.“

Zeitgleich hatte sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zur „Europäischen Tourismusprioritäten“ ([Drucksache 21/2276](#)) vom 13.10.2025 auf die Frage Nr. 15 „Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit Blick auf die Revision der EU-Pauschalreiserichtlinie“ folgendermaßen eingelassen:

„bei **verbundenen Online-Buchungsverfahren** sollte zur Erhöhung der Transparenz und Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher eine **Hinweispflicht eingeführt werden, sofern keine [REDACTED] liegt, darüberhinausgehende neue [REDACTED] verhindert werden. Abgelehnt werden [REDACTED] in den Reisemarkt, die die [REDACTED] mit besonderem Verbraucherschutz versehenen Produkts „Pauschalreise“ schwächen würden.“**

Die finale Trilog-Verhandlung findet nun am **02. Dezember 2025** statt.

Die Inhalte der Entwürfe räumen unsere diesbezüglich geäußerten Befürchtungen keineswegs aus, sondern geben uns erneuten Anlass, Ihnen unsere Einschätzung aus der Perspektive der Hotellerie zur Kenntnis zukommen zu lassen.

**Der Hotelverband Deutschland (IHA) lehnt einen verbindlichen „Warnhinweis“ vor der Buchung einer Hotel-Einzelleistung weiterhin entschieden ab.**

Unsere Mitglieder würden unter dem Vorwand eines vermeintlich erhöhten Verbraucherschutzes gezwungen werden, Werbung für andersartige Buchungswege und Produkte zu machen. Das wäre nicht nur übergriffig, sondern auch eindeutig überreguliert. Für den auch auf europäischer Ebene politisch versprochenen Bürokratieabbau wäre das kontraproduktiv.

Noch dazu empfänden sich unsere Mitglieder durch die negative Konnotation zu Unrecht stigmatisiert. Ein Warnhinweis würde eine Hotelübernachtung de facto mit einem für den Verbraucher potenziell nachteiligen Produkt gleichsetzen. Solch ein staatlicher Warnhinweis darf nur restriktiv gehandhabt und entbehrt im Falle einer Hotelbuchung jeder Rechtfertigung.

Eine obligatorische Warnhinweis würde kein Mehr an Verbraucherschutz bedeuten, sondern allein neue Rechtsunsicherheiten hervorrufen. In der konkreten Umsetzung würde insbesondere die mittelständische Hotellerie weitere Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssen.

Wir bitten Sie daher, sich gegen die Einführung eines solchen rechtsverbindlichen Warnhinweises vor Buchung einer touristischen Einzelleistung, wie z.B. einer Hotelübernachtung, auszusprechen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Markus Luthe  
Hauptgeschäftsführer

[luthe@hotellerie.de](mailto:luthe@hotellerie.de)  
Telefondurchwahl 030 / 59 00 99 69 -1

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg: VR 21106  
Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001248  
Transparenz-Register der Europäischen Union: 69817563153-14